



Abschrift Landgericht Magdeburg

Geschäfts-Nr.:
2 O 344/22

Magdeburg, 28.02.2024

Beschluss

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED],

Klägerin und Antragstellerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Sven Nelke, [REDACTED]

Geschäftszeichen: 08/23

gegen

Meta Platforms Ireland Limited vertr. d. die Mitglieder des Board of Directors, D04
X2K5, 4 Merrion Road, IE Dublin 4,

Beklagte und Antragsgegnerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. [REDACTED],

Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Magdeburg am 28.02.2024 durch den
Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED] und
die Richterin [REDACTED] beschlossen:

1. Gegen die Antragsgegnerin als Schuldnerin wird wegen mehrfacher Zuwiderhandlung
gegen die im Urteil des Landgerichts Magdeburg vom 31.05.2023 ausgesprochene
Verpflichtung, es zu unterlassen, die Reichweite des Instagram-Kontos mit der URL
[https://www.instagram.com/\[REDACTED\]](https://www.instagram.com/[REDACTED]) auf der Plattform Instagram einzuschränken,
wenn dies wie folgt geschieht:



www.recht.help

RECHT O H E L P

Soweit nicht lesbar heißt es auf dem rechten Bild:

„Inhalte bearbeiten oder entfernen

Überlege dir, diesen Inhalt zu bearbeiten oder zu entfernen. Es kann bis zu 24 Stunden dauern, bis dein Konto wieder für Empfehlungen zugelassen wird.

Dein Beitrag verstößt möglicherweise gegen unsere Richtlinien zu sexuelle Handlung oder Nacktheit

19. Dezember 2022

Dein Beitrag verstößt möglicherweise gegen unsere Richtlinien zu sexuelle Handlung oder Nacktheit

26. Januar

Dein Beitrag verstößt möglicherweise gegen unsere Richtlinien zu sexuelle Handlung oder Nacktheit

25. Dezember 2022“

ein Ordnungsgeld in Höhe von 7.500 EUR, ersatzweise, für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, je 500 EUR ein Tag Ordnungshaft, diese zu vollstrecken an ihrem gesetzlichen Vertreter, festgesetzt.

2. Die Antragsgegnerin und Schuldnerin wird verurteilt, für den durch fernere Zuwiderhandlungen gegen die in Zi. 1 genannte Verpflichtung entstehenden Schaden eine Sicherheit von 500,00 EUR für die Zeit von 6 Monaten zugunsten der Klägerin zu leisten.

3. Die Kosten des Ordnungsmittelverfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Gründe:

Die Voraussetzungen der Festsetzung eines Ordnungsgeldes gemäß § 890 Abs. 1 ZPO liegen vor. Danach ist der Schuldner wegen jeder Zuwiderhandlung gegen eine Verpflichtung zum Unterlassen auf Antrag des Gläubigers zu einem Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, zur Ordnungshaft oder zur Ordnungshaft zu verurteilen. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Ein Verstoß ist dann als Zuwiderhandlung zu behandeln, wenn das Urteil vollstreckbar ist oder eine für die vorläufige Vollstreckbarkeit zu erbringende Sicherheitsleistung geleistet wurde und die Schuldnerin von der Leistung der Sicherheit unterrichtet wurde (Zöller/Seibel, 34. Aufl. § 890, Rn. 5). Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung von 7.000,00 EUR vollstreckbar. Die Klägerin hat die Urkunde über die Hinterlegung des Betrages von 7.000,00 EUR zur Geschäftsnummer [REDACTED]/23 mit Einzahlung am 15.11.2023 vorgelegt. Die Beklagte wurde mit Übersendung der Urkunde am 29.12.2023 davon unterrichtet, zuvor wurde die Bestellung der Sicherheit lediglich behauptet.

Die Beklagte hat am 29.12.2023 die Reichweite des Accounts der Klägerin mit der URL [https://www.instagram.com/\[REDACTED\]](https://www.instagram.com/[REDACTED]) eingeschränkt und damit gegen das Urteil des Landgerichts Magdeburg vom 31.05.2023 verstoßen.

Bei der Anwendung des § 890 ZPO ist zu berücksichtigen, dass sich der Schuldner nicht durch jede Änderung der Verletzungsform oder -art dem Unterlassungsgebot entziehen darf, wenn die Vollstreckung nach § 890 ZPO die gebotene Effektivität behalten soll. Nach der zutreffenden sog. „Kerntheorie“ wird damit jeder Verstoß, der weiterhin den Kern des

Verbotes trifft, vom titulierten Unterlassungsgebot mit umfasst. In der beanstandeten Handlung muss sich das Charakteristische der gerichtlich verbotenen Handlung wiederfinden. Dabei ist Voraussetzung, dass die abweichende Fallgestaltung implizit bereits Gegenstand der Prüfung in dem Erkenntnisverfahren war, das zu dem Titel geführt hat, aus dem vollstreckt wird (MüKoZPO/Gruber, 6. Aufl. 2020, ZPO § 890 Rn. 10).

Die Kerntheorie bezieht sich nach Auffassung des BGH allein auf die Vollstreckung aus dem Titel; für die materielle Rechtskraft ist sie demgegenüber ohne Bedeutung (MüKoZPO/Gruber, 6. Aufl. 2020, ZPO § 890 Rn. 12).

Nach diesen Grundsätzen liegt in der Einschränkung der Empfehlung mit dem Hinweis: "Dein Beitrag verstößt möglicherweise gegen unsere Richtlinien zu: sexuelle Handlungen oder Nacktheit" ein Verstoß gegen die tenorierte Unterlassungsverpflichtung aufgrund der Beiträge und in folgender Art und Weise:

www.recht.help

RECHT • HELP

www.recht.help

www.recht.help

RECHT • HELP

www.recht.help



Denn die Antragstellerin zeigt sich auf diesen den Beiträgen zugrundeliegenden Fotos zwar äußerst knapp bekleidet und freizügig, jedoch zeigt sie sich nicht nackt, zeigt keine Genitalien, kein nacktes Gesäß oder unbedeckte weibliche Brustwarzen. Auf keinem der Bilder wird ein nacktes Gesäß gezeigt oder Genitalien, diese sind auf den streitgegenständlichen Bildern von Stoff bedeckt. Es ist dazu nicht erforderlich, dass das gesamte Kleidungsstück blickdicht ist, lediglich die blickdichte Bedeckung der Genitalien reicht aus. Das ist auf jedem Bild der Fall. Auch zeigt die Antragstellerin keine

unbedeckten weiblichen Brustwarzen. Auf einem der Bildern ist ein unbedeckter Teil des Warzenhofs, lateinisch Areola, zu sehen, dieser ist jedoch nicht Teil der Brustwarze, lateinisch Mamille. Die Brustwarzen sind auf jedem Bild bedeckt, wenn auch auf einem Bild lediglich durch teilweise transparenten Stoff.

Die Einschränkung der Reichweite des Profils aufgrund der veröffentlichten Bilder ist auch vom Verbot des Urteils vom 31.05.2023 umfasst, denn sie betrifft den Kern des Verbots. Die Einschränkung der Reichweite des Profils begründete die Antragsgegnerin in den dem Urteil zugrunde liegenden Fällen mit einem mutmaßlichen Verstoß gegen die Richtlinien der Beklagten zu sexuelle Handlungen und Nacktheit. Hierbei lag nach dem Urteil tatsächlich kein Verstoß gegen diese Richtlinien vor. Auf die unterschiedlichen Posen der Antragstellerin stützte sich das Urteil nicht. Die Antragstellerin ist nicht gezwungen, wegen jedes Beitrags erneut Unterlassungsklage zu erheben. Insbesondere steht keine Veröffentlichung von Bildern durch die Antragsgegnerin gegen den Willen der Antragstellerin im Raum, bei denen in jedem Einzelfall gesondert eine Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Interesse des Abgebildeten an dem Schutz seiner Privatsphäre erforderlich ist (MüKoZPO/Gruber, 6. Aufl. 2020, ZPO § 890 Rn. 10).

Ein Verstoß gegen Empfehlungsrichtlinien aufgrund sexuell expliziter oder anzüglicher Inhalte oder Personen in durchsichtiger Kleidung war hingegen nicht Teil des Hauptsacheverfahrens. Eine Überprüfung des Urteils selbst ist im Rahmen der Vollstreckung gerade nicht angezeigt, dies ist Sache der Rechtsmittelinstanz.

Das Ordnungsgeld ist in der tenorierten Höhe anzuordnen. Für die Höhe des Ordnungsgeldes maßgeblich sind insbes. Art, Umfang und Dauer des Verstoßes, der Verschuldensgrad, der Vorteil des Verletzers aus der Verletzungshandlung und die Gefährlichkeit der begangenen und möglichen künftigen Verletzungshandlungen für den Verletzten. Ferner sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zuwiderhandelnden zu berücksichtigen. Maßgeblich ist damit eine Einzelfallbeurteilung; die Höhe des Ordnungsgeldes darf damit nicht schematisch auf einen Bruchteil des Streitwertes des ursprünglichen Unterlassungsverfahrens bemessen werden. Insgesamt muss durch die Höhe des Ordnungsgeldes sichergestellt sein, dass sich die Zuwiderhandlung für den Schuldner nicht lohnt. Für mehrere zusammenhängende Zuwiderhandlungen kann ein Gesamtordnungsmittel verhängt werden (MüKoZPO/Gruber, 6. Aufl. 2020, ZPO § 890 Rn. 36).

Danach war ein Ordnungsgeld von 7.500,00 EUR anzuordnen. Die Antragsgegnerin hat unmittelbar nach der Aufhebung der Einschränkung der Reichweite erneut die Reichweite eingeschränkt. Hier ist zu beachten, dass keine Beitragslöschung oder Sperrung des Profils erfolgt und der Account vollumfänglich verfügbar bleibt. Einen Vorteil erlangt die Antragsgegnerin nicht, sie ist lediglich nicht gezwungen, den Algorithmus zu verändern, der über die Einschränkung entscheidet. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsgegnerin sind ebenfalls zu berücksichtigen, die als Unternehmen einen Umsatz im Bereich mehrerer Milliarden US-Dollar machen dürfte. Dies rechtfertigt es, das 5-fache des Streitwerts des Antrags aus dem Urteil des Landgerichts Magdeburg zu nehmen, damit sich ein Verstoß nicht lohnt.

Den Streitwert des Antrags zu 5. (1 Account) auf Unterlassung der Beschränkung der Reichweite eines Accounts der Klägerin schätzte das Gericht auf 1.500 EUR. Lediglich weniger anderen Profilen wird der Account empfohlen.

Die Voraussetzungen der Verurteilung der Beklagten zur Leistung einer Sicherheit über 500,00 EUR für den durch fernere Zuwiderhandlungen entstehenden Schaden gemäß § 890 Abs. 3 ZPO liegen vor. Danach muss bereits eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 890 ZPO vorgelegen haben (Zöller/Seibel, 34. Aufl. § 890, Rn. 26), nachdem die Antragstellerin die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit erforderliche Sicherheitsleistung erbracht hat. Das war aus oben dargestellten Gründen der Fall ist. Zudem müssen Ordnungsmittel bereits angedroht worden sein, das geschah im Urteil des Landgerichts Magdeburg vom 31.05.2023. Das Gericht schätzt den zu erwartenden Schaden auf 500,00 EUR.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei dem Landgericht Magdeburg, 39112 Magdeburg, Halberstädter Str. 8 oder dem Oberlandesgericht Naumburg, 06618 Naumburg, Domplatz 10.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten, ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten, ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt. Ist die Beschwerde danach nicht zulässig, kann innerhalb von zwei Wochen bei dem Landgericht Magdeburg, 39112 Magdeburg, Halberstädter Str. 8 Erinnerung eingelegt werden, für die im Übrigen dieselben Formvorschriften wie für die Beschwerde gelten.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Einlegung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.



www.recht.help

RECHT • HELP

www.recht.help